



Kanton Graubünden
Gemeinde Churwalden

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 RPV

Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Mitwirkungsaufgabe

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Churwalden, CH-7075 Churwalden

Kontaktperson

Patrick Podolak, Leiter Bauamt

+41 81 382 00 28

E-Mail: bauamt@churwalden.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Projektleitung

+41 81 258 34 78

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung

Februar 2025 – September 2025

Bearbeitungsstand

September 2025

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage und Absichten	3
1.2	Ziele und Inhalte der Teilrevision und zusätzliche Vorhaben	3
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	4
2	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Kantonale Vorprüfung nach Art. 12 KRVO	4
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe nach Art. 13 KRVO	5
2.5	Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe nach Art. 13 KRVO	5
2.6	Beschlussfassung gemäss Art. 48 KRG	5
2.7	Beschwerdeaufgabe	5
3	Konzepte und Auswirkungen der Vorhaben	6
3.1	Pradaschier – Anpassung Fuss- und Wanderweg	6
3.2	Stettli - Verlängerung Fussweg	6
3.3	Oberschluocht – Aufhebung Fussweg	7
4	Rahmenbedingungen und Nachweise	7
4.1	Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung	7
4.2	Verhältnis zum kommunalen räumlichen Leitbild	8
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	9
5.1	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan	9

1 Anlass

1.1 Ausgangslage und Absichten

Die Gemeinde Churwalden plant im Rahmen der Teilrevision Genereller Erschliessungsplan drei Anpassungen des Fusswegnetzes vorzunehmen, um dieses an die aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse anzupassen:

Pradaschier - Aufhebung Fussweg und Festlegung Wanderweg

Das im Generellen Erschliessungsplan vermerkte Fusswegnetz im Bereich Pradaschier entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Der Fuss- und Wanderweg, welcher die Gebiete «Wolfsboda» und «Ob em See» verbindet und durch den Weiler «Bim See» führt, ist Stand heute nicht mehr Teil des kantonalen Wanderwegnetzes. Gleichzeitig verbindet ein neuer kantonaler Wanderweg die Gebiete «Wolfsboda» und «Ob em See» über eine neue, nördlicher verlaufende Route. Diese ist im aktuellen Generellen Erschliessungsplan nicht aufgeführt. Die Fuss- und Wanderwege im Bereich Pradaschier sollen nun im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Churwalden auf das kantonale Wanderwegnetz abgestimmt werden.

Stettli - Verlängerung Fussweg

Im Weiler «Stettli» wurde in den letzten Jahren das touristische Angebot weiterentwickelt. Durch die Eröffnung des Stettli Resorts wurde die Besucherfrequenz des Weilers deutlich erhöht. Die Anbindung des Weilers an den öffentlichen Verkehr ist heute, insbesondere im Winter, unzureichend und entspricht nicht dem aktuellen Bedarf. Um dies zu ändern, soll ein neuer Fussweg zwischen dem Weiler «Stettli» und dem Gebiet «In da Steina» mit Anschluss an die Bushaltestelle «Rüti» entstehen.

Oberschluocht – Aufhebung Fussweg

Im Gebiet «Oberschluocht» verläuft ein im Generellen Erschliessungsplan vermerkter Fussweg vom Oberhusweg in Richtung des Gebietes «Patnia». Der Weg führt im unteren Bereich durch eine private Gartenanlage, was Nutzungskonflikte zwischen Anwohnenden und Fussgängern, Hunden und Bikern nach sich zieht. In Anbetracht der Tatsache, dass eine parallel zum Fussweg verlaufende öffentliche Erschliessungsstrasse die Durchwegung des Gebiets «Oberschluocht» sicherstellt, soll auf die Festlegung des besagten Fussweges im Generellen Erschliessungsplan verzichtet werden.

1.2 Ziele und Inhalte der Teilrevision und zusätzliche Vorhaben

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die drei Anpassungen des Wegnetzes geschaffen werden. Zu diesem Zweck sind verschiedene Änderungen im Generellen Erschliessungsplan vorzunehmen.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Churwalden wurde im Wesentlichen am 27. September und 2. Oktober 2012 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 2. Juli, 17. September, 5. November und 17. Dezember 2013 sowie am 22. April 2014 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit wurden verschiedene Teilrevisionen vorgenommen. Zudem wird zurzeit eine Teilrevision im Bereich Siedlung durchgeführt (Stand Genehmigung).

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Churwalden beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr D. Rüegg und als Sachbearbeiter J. Laube eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Erarbeitung Entwurf Vorprüfung	Februar – April 2025
Kantonale Vorprüfung	Mai – Juli 2025
Bereinigung nach Vorprüfung	September 2025
Mitwirkungsaufgabe	Sept./Okt. 2025
Gemeindeversammlung	
Beschwerdeaufgabe	
Genehmigungsverfahren Regierung	

2.3 Kantonale Vorprüfung nach Art. 12 KRVO

Eine erste Version der Teilrevision Genereller Erschliessungsplan wurde am 9. Mai 2025 dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 29. Juli äusserte sich die Amtsstelle grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Neu in die Teilrevision aufgenommen wurde seit der kantonalen Vorprüfung die Aufhebung des Fusswegs im Gebiet «Oberschluocht».

Im Rahmen der Vorprüfung wurden zur Anpassung des Fuss- und Wanderwegnetzes im Gebiet «Pradaschier» keine Bemerkungen vorgebracht. Hingegen gingen zur geplanten Verlängerung des Fusswegs im Gebiet «Stettli» im Wesentlichen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anträge und Hinweise ein.

Antrag Kanton	Beurteilung Gemeinde
Die Planung des Fusswegs ist mit dem Tiefbauamt (Auflageprojekt «Strassenkorrektur Churwalden-Stettli»), den Wanderwegen Graubünden und dem Forstdienst zu koordinieren.	Die genaue Linienführung und Detailplanung des Projektes wird im Folgeverfahren (BAB) festgelegt. Dabei wird das Projekt mit den genannten Akteuren abgestimmt.
Der PMB sei um eine Interessenabwägungen in Bezug auf den in der rechtskräftigen Nutzungsplanung festgelegten Freihaltebereich zu ergänzen.	Der PMB wurde entsprechend ergänzt.
Im PMB sei aufzuzeigen, ob der Wanderweg auf den historischen Weg (IVS-Objekt GR 23.1.2) verlagert werden kann.	Der PMB wurde entsprechend ergänzt.
Der Fussweg quert bei den Brücken in Stettli zwei Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wasser.	Kenntnisnahme zuhanden der nachfolgenden Verfahren.
Der geplante Fussweg führt durch einen Wildtierkorridor. Die Wandermöglichkeiten des Wildes dürfen durch den geplanten Weg nicht eingeschränkt werden	Kenntnisnahme zuhanden der nachfolgenden Verfahren.
Planinhalte mit Informationscharakter zum besseren Verständnis des Planes sind als Hinweise darzustellen.	Die Änderungspläne des Generellen Erschliessungsplan wurden entsprechend angepasst.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe nach Art. 13 KRVO

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann beim Gemeindevorstand Vorschläge und Einwendungen einbringen (Art. 13 Abs. 2 KRVO).

2.5 Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe nach Art. 13 KRVO

2.6 Beschlussfassung gemäss Art. 48 KRG

2.7 Beschwerdeaufgabe

3 Konzepte und Auswirkungen der Vorhaben

3.1 Pradaschier – Anpassung Fuss- und Wanderweg

Der Fuss- und Wanderweg, der die Gebiete «Wolfsboda» und «Ob em See» verbindet und durch den Weiler «Bim See» führt, soll aufgehoben werden. Gleichzeitig soll der neu weiter nördlich verlaufende kantonale Wanderweg als Fuss- und Wanderweg in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen werden. Durch die zeitgleiche Ausführung dieser beiden Weganpassungen an das kantonale Wanderwegnetz ist die Verbindung zwischen den beiden Gebieten «Wolfsboda» und «Ob em See» jederzeit sichergestellt.

3.2 Stettli - Verlängerung Fussweg

Zwischen dem Weiler «Stettli» und dem Gebiet «In da Steina» soll ein durchgängiger Fussweg mit Anschluss an den öffentlichen Verkehr (Bushaltestelle «Rüti») entstehen. Dazu soll der bereits heute bestehende Fussweg im Gebiet «In da Steina» um rund 800 m Richtung «Stettli» verlängert werden. Die Wegführung des neuen Fusswegs soll mehrheitlich entlang der Kantonsstrasse verlaufen und über die bestehende Strasse «Stettli» zum gleichnamigen Weiler führen. Dank dieser Linienführung werden die Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild, welche durch die Erstellung des neuen Fussweges entstehen, so tief wie möglich gehalten. Die genaue Linienführung wird im Folgeverfahren (BAB) festgelegt. Im Bereich des neuen Fusswegs gibt es keine Schutzzonen.

Auswirkungen auf das IVS-Objekt GR 23.1.2

Zwischen den Gebieten «Stettli» und «In da Steina» verläuft parallel zum geplanten Fussweg (rund 30 m westlich) ein historischer Weg. Dieser ist im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) abschnittsweise als Weg von nationaler Bedeutung vermerkt (IVS-Objekt GR 23.1.2). Die Nutzung historischer Wege, beispielsweise als Fussweg, kann zur Erhaltung dieser beitragen. Im vorliegenden Fall wurde aufgrund nachfolgender Faktoren bewusst von einer Wegführung über den historischen Weg abgesehen:

- Der historische Weg ist im Gelände nicht oder nur kaum sichtbar. Die Anlegung eines neuen Weges wäre notwendig. Ein positiver Beitrag zur Erhaltung der historischen Substanz ist dabei nicht zu erwarten – im Gegenteil: Es besteht die Gefahr, dass die historische Substanz dadurch beschädigt werden könnte.
- Es bietet sich aus planerischen Gründen sowie hinsichtlich des Wegunterhalts (u.a. Schneeräumung) an, den neuen Fussweg gemeinsam mit der Strassenkorrektur Churwalden-Stettli umzusetzen.
- Die Wegführung entlang der Kantonsstrasse stellt im Gegensatz zu jener über den historischen Weg den Anschluss an den öffentlichen Verkehr sicher (Bushaltestelle).

- Der historische Weg verläuft quer durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (starker Eingriff ins Landschaftsbild und möglicher Nutzungskonflikt).

Auswirkungen auf den Freihaltebereich beim Weiler «Stettli»

Zwischen der Kantonsstrasse und dem Weiler «Stettli» ist im rechtskräftigen Generellen Gestaltungsplan ein Freihaltebereich festgelegt. In diesem ist gemäss Art. 47 des Baugesetzes das Erstellen von oberirdischen Gebäuden und Anlagen untersagt (Hochbauverbot). Als Freihaltebereich bezeichnet der Generelle Gestaltungsplan Aussenräume wie Gärten, Sichtachsen, Freiräume und Übergangsräume in den Landschaftsraum, die für das Ortsbild von besonderer Bedeutung sind.

Die Erstellung eines Fusswegs stellt keine Hochbaute dar und widerspricht somit nicht dem Zweck des Freihaltebereichs, welcher der Sicherung eines Freiraums zwischen der Kantonsstrasse und dem Weiler «Stettli» dient. Die Einsehbarkeit des Weilers von der Kantonsstrasse bleibt weiterhin gewährleistet. Es ist zudem anzumerken, dass im Rahmen der laufenden Teilrevision Siedlung (Stand Genehmigung) die Aufhebung des Freihaltebereichs geplant ist.

3.3 Oberschluocht – Aufhebung Fussweg

Der rechtskräftige Fussweg im Gebiet «Oberschluocht», zwischen dem Oberhusweg und der Verzweigung des Fusswegs im Gebiet «Patnia», soll auf einer Strecke von knapp 200 m aufgehoben werden. Der aufzuhebende Fussweg führt im unteren Bereich durch eine private Gartenanlage, wo er zu Nutzungskonflikten zwischen Anwohnenden und Fussgängern, Hunden und Bikern führte. Auch nach der Aufhebung des betreffenden Fusswegabschnitts bleibt die Durchwegung des Gebiets weiterhin gewährleistet. Östlich des aufgehobenen Weges verläuft eine öffentliche Erschliessungsstrasse, die als Alternative genutzt werden kann und keinen wesentlichen Umweg gegenüber dem bisherigen Fussweg darstellt.

4 Rahmenbedingungen und Nachweise

4.1 Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es obliegt der Gemeinde die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzuzeigen:

Pradaschier – Anpassung Fuss- und Wanderweg

Der kantonale Richtplan Verkehr schreibt vor, dass das bestehende Wanderwegnetz hinsichtlich der Qualität und der Nutzungshäufigkeit laufend zu überprüfen und optimieren sei. Er verpflichtet die Gemeinden zur Aufnahme der übergeordneten Pläne in die jeweiligen Erschliessungspläne und übergibt ihnen die Kompetenz für die Planung und das Betreiben der Wanderwege.

Im Rahmen der geplanten Anpassungen der Fuss- und Wanderwege an das kantonale Wanderwegnetz stimmt die Gemeinde Churwalden ihren Generellen Erschliessungsplan im Bereich Pradaschier auf einen aktualisierten übergeordneten Plan ab und kommt somit ihrer Verpflichtung gemäss Richtplan Verkehr nach.

Stettli - Verlängerung Fussweg

Gemäss kantonalem Richtplan Verkehr sei das Netz des Alltag- und Freizeitverkehrs weiter zu optimieren und verkehrsmittelübergreifende Schnittstellen zum Fussverkehr herzustellen. Fusswege sollen attraktiv, direkt und sicher gestaltet werden. Zudem sollen Lücken im Netz geschlossen und Schwachstellen eliminiert werden.

Die Fusswegverbindung zwischen dem Weiler «Stettli» und dem Gebiet «In da Steina» entspricht den Vorgaben der kantonalen Richtplanung, indem ein direkter und sicherer Fussweg geschaffen, eine Netzlücke geschlossen und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr hergestellt wird.

Oberschluocht – Aufhebung Fussweg

Der kantonale Richtplan Verkehr definiert als Ziel die Bereitstellung eines attraktiven und sicheren Fusswegnetzes. Die Aufhebung des Fusswegs im Gebiet Oberschluocht auf einer Strecke von knapp 200 Metern steht der angestrebten Zielsetzung aus zwei wesentlichen Gründen nicht entgegen: Zum einen handelt es sich beim Fussweg um einen isolierten Abzweiger ohne Anschluss an weitere Fuss- oder Wanderwege im nördlichen Bereich, wodurch er keinen zentralen Bestandteil des bestehenden Fusswegnetzes darstellt. Zum anderen steht als Alternative eine östlich verlaufende, wenig befahrene öffentliche Erschliessungsstrasse zur Verfügung, die ohne nennenswerten Umweg genutzt werden kann.

4.2 Verhältnis zum kommunalen räumlichen Leitbild

Zur Umsetzung der Vorgaben des RPG verlangt der revidierte kantonale Richtplan von den Gemeinden die Ausarbeitung eines «kommunalen räumlichen Leitbilds» (KRL). Gestützt auf eine Siedlungsanalyse haben die Gemeinden im räumlichen Leitbild die Ziele, Strategien und Massnahmen zur Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung aufzuzeigen.

Die Gemeinde Churwalden hat das KRL im Jahr 2019 erarbeitet und am 21. November 2019 beschlossen. Vorliegend handelt es sich um drei nutzungsplanerische Anpassungen innerhalb von klar abgegrenzten Gebieten, welche auch mit der Entwicklungsstrategie des KRL übereinstimmen bzw. dieser nicht widersprechen.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Im Generellen Erschliessungsplan, Churwalden, werden die Fuss- und Wanderwege im Gebiet «Pradaschier» an das kantonale Wanderwegnetz angepasst, der Fussweg vom Gebiet «In da Steina» bis zum Weiler «Stettli» verlängert und der Fussweg im Gebiet «Oberschluocht» aufgehoben.

Chur, 18.09.2025, dr, jl